

Stadt Duisburg
Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Friedrich-Wilhelm-Straße 96
47051 Duisburg

Anzeige einer Bohrung
zur Grundwasserentnahme für die Gartenbewässerung

Anzeige gemäß § 49 WHG –Wasserhaushaltsgesetz– Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

1. Allgemeine Angaben Betreiber*in (Nutzer des Brunnens):

Nutzer / Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

2. Allgemeine Angaben zum Standort (Bohrung / Entnahmestelle):

Grundstückseigentümer*in: _____

Adresse: _____

Entnahmestelle:

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

3. geschätzte Entnahmemenge:

_____ m³/d (maximale tägliche Entnahmemenge)

_____ m³/a (maximale jährliche Entnahmemenge)

das entnommene Grundwasser wird ausschließlich zur Gartenbewässerung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 WHG genutzt

Bemerkung: _____

4. Angaben zum Bohrvorhaben

4.1 Angaben zur Tiefe der Bohrung: _____

4.2 Angaben zum Bohrverfahren: _____

5. Allgemeine Angaben zur Lage des Bauvorhabens

5.1 Liegt das Bauvorhaben in einem Trinkwasserschutzgebiet?

Nein; Ja, in der Schutzzone: _____ Wasserwerk: _____

<http://geoportal.duisburg.de/mapapps/resources/apps/Wasserschutzgebiete/index.html?lang=de>

6. Sonstige Anlagen zur Anzeige:

6.1 Lageplan mit Eintragung der Bohrung

6.2 Weitere Unterlagen und Nachweise können im Einzelfall zusätzlich erforderlich werden.

Hinweise:

Die Grundwassernutzung für das Gießen eines privaten Gartens ist außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erlaubnisfrei. Der Brunnen (Bohrung) muss jedoch bei der Unteren Wasserbehörde nach § 49 WHG angezeigt werden. Erhalten Sie innerhalb eines Monats nach der Anzeige keine Antwort von der Unteren Wasserbehörde, können Sie mit der Errichtung des Brunnens beginnen.

Bei der Errichtung des Brunnens ist folgendes zu beachten:

- Der Brunnen darf nur im oberen, quartären (1.) Grundwasserstockwerk errichtet werden.
- In der näheren Umgebung des Brunnens dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (zum Beispiel Pflanzenschutzmittel, Öle, Treibstoffe etc.) gelagert bzw. mit diesen Stoffen umgegangen werden.
- Der obere Abschluss des Brunnens ist so zu gestalten, dass ein Eindringen von Oberflächenwasser wirksam verhindert wird.
- Der Abstand des Brunnens zu Gebäuden ist so zu wählen, dass Gefährdungen durch Setzungen im Boden ausgeschlossen sind.
- Die vorliegende Anzeige ist nur bei vollständigen Angaben gültig und muss vom Eigentümer*in des Grundstücks unterschrieben sein.

Vor der Errichtung des Gartenbrunnens wird empfohlen, den Grundwasserstand für Ihr Grundstück zu ermitteln. Auskünfte zu regionalen Grundwasserständen erhalten Sie von der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR unter folgenden Link:

https://www.wb-duisburg.de/Privat/Privat_Wasserwirtschaft/grundwasserbeobachtung.php

Auskünfte über eventuelle altlastenbedingte Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers erhalten Sie von der Unteren Bodenschutzbehörde unter folgenden Link:

https://www.duisburg.de/vv/oe/Dezernat-VII/63/1/2/untere_bodenschutzbehoerde.php

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bzw. Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung für die der Unteren Wasserbehörde überlassenen Daten finden Sie unter:

https://www.duisburg.de/service/datenschutz_67613.php

Datum, Unterschrift Betreiber*in

Datum, Unterschrift Grundstückseigentümer*in